

IN DIESER AUSGABE



1. Der Urlaubsbonus, Antrag und Nutzung
2. Das Steuerguthaben auf Eingriffe zwecks Energieeinsparung und auf Erdbebensicherungsmaßnahmen gilt auch für betrieblich genutzte Immobilien
3. Besteuerung des „Fringe Benefit“ (Privatnutzen) für Firmenwagen nach Schadstoffklasse, anwendbar auf ab dem 01.07.2020 zugewiesene Fahrzeuge

1

Der Urlaubsbonus, Antrag und Nutzung

Für alle Kunden

Die Agentur der Einnahmen hat die Umsetzungsrichtlinien zur Nutzung des Urlaubsbonus genehmigt und einen Leitfaden veröffentlicht, welcher unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Bonus_Vacanze_v1.pdf/1bbb218f-b17f-6ccc-4c0c-62af8d7bb205.

Dieser Leitfaden enthält auf den Seiten 6 bis 13 in ausführlicher Weise die Prozedur zur Beantragung des Urlaubsbonus sowie auf den Seiten 13 und 14 die einzuhaltende Prozedur zwecks Nutzung desselben seitens des Tourismusbetriebes.

Der Urlaubsbonus steht im Jahre 2020 den Familien mit einem ISEE-Betrag (Vermögenssituation von Familien) von bis zu Euro 40.000,00 für Urlaube in Italien in nachfolgenden Strukturen zu:

- touristische Beherbergungsbetriebe;
- Urlaub auf dem Bauernhof („agriturismo“);
- Bed & Breakfast.

Zur Berechnung des ISEE muss dem Nationalinstitut für Fürsorge INPS die Einheitliche Ersatzerklärung DSU vorgelegt werden, welche die anagraphischen Daten, die Ertrags- und die Vermögensangaben zur wirtschaftlichen Situation einer Familie enthält und die ab dem Zeitpunkt der Ausstellung bis zum darauffolgenden 31. Dezember gültig ist. Diese DSU kann auch mittels der Steuerberatungszentren CAF/Patronate eingereicht werden, die in diesem Fall kostenlose Unterstützung anbieten.

Es handelt sich im Wesentlichen um ein Steuerguthaben, das von nur einem Familienmitglied benutzt werden kann, bis zu einem Höchstbetrag von:

- Euro 500,00 für Familien mit mehr als zwei Mitgliedern;
- Euro 300,00 für Familien mit zwei Mitgliedern;
- Euro 150,00 für Einpersonenhaushalte.

Das Guthaben steht wie folgt zu:

- 80% in Form eines Rabatts auf den vom Tourismusbetrieb in Rechnung gestellten Betrag;
- 20% in Form eines Steuerabzugs in der Steuererklärung für das Jahr 2020.

Zu beachten ist hierbei folgendes:

- die Kosten für den Urlaub müssen als Einmalbetrag an einen einzigen touristischen Beherbergungsbetrieb, Urlaub auf dem Bauernhof oder Bed & Breakfast gezahlt werden;
- der Gesamtbetrag der Urlaubskosten muss durch eine elektronische Rechnung, Rechnungsbeleg, Steuerquittung oder Kassabeleg dokumentiert sein, auf welcher die Steuernummer des Nutznießers vermerkt ist;
- die Zahlung des geschuldeten Betrages muss ohne Einwirkung/Zwischenhandel/Vermittlung von Plattform- oder Online-Portalen (wie z.B. Booking.com usw.) erfolgen, mit Ausnahme von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern.

Der Urlaubsbonus kann von einem Familienmitglied, nicht zwangsläufig dem Rechnungsinhaber, mittels der App IO beantragt werden; diese App der öffentlichen Dienste muss daher auf das mobile Telefongerät heruntergeladen werden, wobei für die Erstellung des notwendigen QR-Codes für die Zuerkennung des Urlaubsbonus der Zugang mittels der digitalen Identität SPID oder mittels des elektronischen Personalausweises notwendig ist. Sämtliche Informationen zum Download der App, dem Zugang und zur Nutzung sind online unter folgendem Link verfügbar: <https://io.italia.it/>. Der eindeutige Code bzw. QR-Code, der durch die App erstellt wird, muss dem Beherbergungsbetrieb vorgezeigt werden, welcher dessen Korrektheit durch ein Online-Verfahren im folgenden geschützten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen überprüfen muss:

<https://spid.sogei.it/SPIDManagerWeb/loginServiziTelematici.html> (so wie dies auch im vorab genannten Leitfaden der Agentur der Einnahmen beschrieben ist).

In der Folge die vier notwendigen Schritte zur Erlangung des Urlaubsbonus:

1. Ab dem 01/07/2020 und bis am 31/12/2020 kann von einem der Familienmitglieder mittels der App IO und SPID oder CIE (elektronischer Personalausweis) der Zugang beantragt werden.

2.	Das System PagoPA prüft mittels eines eigenen Online-Zugangs das Vorliegen der Beschränkung laut ISEE und benachrichtigt den Antragsteller mit einer Textnachricht über das Ergebnis.
3.	Sofern aus der Überprüfung nicht hervorgeht, dass bereits eine Einheitliche Ersatzerklärung DSU vorgelegt wurde, die immer noch gültig ist, wird der Antragsteller aufgefordert, diese einzureichen und dann die Begünstigung erneut zu beantragen oder im Fall eines positiven Ergebnisses generiert PagoPA einen eindeutigen Code und einen QR-Code, damit der Urlaubsbonus zuerkannt werden kann und der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden kann, zusammen mit dem zustehenden Höchstbetrag und der Steuernummern der Familienmitglieder.
4.	Das Familienmitglied teilt dem Beherbergungsbetrieb den einschlägigen Code mit oder weist den QR-Code anlässlich der Zahlung des für den Urlaub geschuldeten Betrages vor.

Wir weisen darauf hin, dass alle volljährigen Bürger den SPID-Zugang über folgenden Link beantragen können: <https://www.spid.gov.it/richiedi-spid> (wir empfehlen die Provider „Sielte“ und/oder „Poste-id“, da der SPID-Zugang über diese Provider unentgeltlich erlangt werden kann).

Zwecks Nutzung des angewandten Rabatts auf den Rechnungsbetrag steht dem Tourismusbetrieb ein Steuerguthaben in selber Höhe zu, das als Verrechnung über das Formblatt F24 mit dem Zahlungsschlüssel 6915 ab dem Folgetag der Bestätigung der Anwendung des Abschlags herangezogen werden kann (die Bestätigung erfolgt online mittels des oben beschriebenen Verfahrens); alternativ hierzu, sollten die Beträge die Höhe der in den folgenden Monaten über die Formblätter F24 geschuldeten Steuern übersteigen, kann das Steuerguthaben auch an Dritte (z.B. Kreditinstitute und Kreditinstitute) abgetreten werden, wobei in diesem Fall der Tourismusbetrieb die vollumfängliche oder teilweise Abtretung des Steuerguthabens mittels einer spezifischen Eingabe im geschützten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen mitteilen muss.

Aus diesem Grund muss auch der Tourismusbetrieb über den SPID oder die „Carta Nazionale dei Servizi“ verfügen oder alternativ hierzu auf den geschützten Bereich der Seite der Agentur der Einnahmen mittels FISCONLINE zugreifen, um die Annahme des Urlaubsbonus bestätigen zu können.

Da die Ausstellung einer elektronischen Rechnung (die die Daten des Gastes und dessen Steuernummer enthält) oder eines mit der Steuernummer des Gastes versehenen Kassabelegs („telematisch übermittelte Kassabelege“) notwendig ist, weisen wir darauf hin, dass für diejenigen, deren Registrierkasse nicht über eine solche Funktion verfügt (oder für jene, welche weiterhin keine telematische Registrierkasse benutzen und/oder Steuerquittungen auf Papier ausstellen, wie dies laut der Terminverlängerung im Zuge der Covid-19-Maßnahmen bis zum 31.12.2020 zulässig ist), die Ausstellung eines telematischen Kassabelegs ausreichend ist, versehen mit der Steuernummer des Kunden, welcher mittels Zugang zum geschützten Bereich „Rechnungen und Vergütungen“ auf der Seite der Agentur

der Einnahmen <https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it/portale/web/quest/home> erstellt werden kann (worauf stets mittels SPID zugegriffen werden kann).

2 Das Steuerguthaben auf Eingriffe zwecks Energieeinsparung und auf Erdbebensicherungsmaßnahmen gilt auch für betrieblich genutzte Immobilien

Für alle Kunden

Die IRPEF/IRES-Abzüge für energetische Energiesparmaßnahmen und für Erdbebensicherungsmaßnahmen steht auch den Unternehmen zu, welche entsprechende Eingriffe auf die in ihrem Besitz befindlichen oder auf von ihnen benutzte Immobilien vornehmen, unabhängig von deren Zweckbestimmung. Die Begünstigungen stehen unabhängig von der Ausweisung der Immobilien im Jahresabschluss zu, d.h. unabhängig davon ob es sich um Sachanlagevermögen oder um zum Verkauf bestimmte Immobilien handelt.

Mit Beschluss Nr. 34 vom 25. Juni 2020, abrufbar unter <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2522862/Risoluzione+n.+34+d.el+25+giugno+2020.pdf/e7d256e6-ac57-cee5-d3bf-8678fde3969a> erfolgte die lang erwartete Änderung in der bisher von der Agentur der Einnahmen vertretenen Position bezüglich der Anwendbarkeit dieser Steuerguthaben auch auf Unternehmen. Die bisherige Sichtweise der Agentur der Einnahmen hatte während der letzten zwölf Jahre zu zahlreichen Steuerstreitverfahren geführt; kürzlich hat nun der Kassationsgerichtshof geurteilt, dass der IRPEF/IRES-Abzug von 55-65% für Eingriffe zwecks Energieeinsparung gemäß Absätze 344-349 des Art. 1 des Gesetzes 296/2006, sowie Art. 14 des Gesetzesdekretes 63/2013 den Unternehmen (einschließlich Gesellschaften) für alle sich in deren Besitz befindlichen, einschließlich an Dritte vermietete, Immobilien zusteht. Übereinstimmend mit diesem Grundsatz muss daher nun auch der sog. „Erdbebenbonus“, wie von den Absätzen 1-bis und folgende des Art. 16 des Gesetzesdekretes 63/2013 geregelt, für sämtliche Eingriffe zum Erdbebenschutz für alle Immobilien im Besitz von Unternehmen anerkannt werden.

3 Die Besteuerung des „fringe benefit“ (Privatnutzen) für Firmenwagen nach Schadstoffklasse, anwendbar auf ab dem 01.07.2020 zugewiesene Fahrzeuge

Für alle Kunden

Die Besteuerung des „fringe benefit“ (pauschalisierten Privatnutzen) auf Firmenfahrzeuge bleibt für die Verträge, in Bezug auf welche die Zuweisung des Fahrzeugs an Angestellte innerhalb 30.06.2020 erfolgte, unverändert, während für Firmenfahrzeuge, welche Angestellten ab dem 01.07.2020 zugewiesen werden, der „fringe Benefit“, bemessen auf der herkömmlichen Strecke von 15.000 km, laut dem neuen Prozentsatz, abhängig von der Schadstoffklasse des (neu zugelassenen) Fahrzeugs, erfolgen muss:

Für alle den Angestellten auch für private Nutzung überlassenen Fahrzeuge	bis zum 30.06.2020	30%
Für neu zugelassene Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß von höchstens 60 g/km	ab 01.07.2020	25%
Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß zwischen 60 g/km und 160 g/km	ab 01.07.2020	30%
Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß zwischen 160 g/km und 190 g/km	ab 01.07.2020 ab 01.01.2021	40% 50%
Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß über 190 g/km	ab 01.07.2020 ab 01.01.2021	50% 60%

In praktischer Hinsicht bedeutet dies, dass für die Empfänger eines Firmenfahrzeugs mittels Zuweisungsschreiben (spezifischem Vertrag) nach dem 30.06.2020 die Berechnung des „Fringe Benefits“ mit Bezug auf die Schadstoffklasse des Fahrzeugs erfolgen muss. Sollte der Betrag des „Fringe Benefits“ seitens Ihres Lohnberaters dem Angestellten/Geschäftsführer nicht in Rechnung gestellt, sondern mittels Angabe in der Lohnabrechnung beglichen werden (was keinen 100%-igen MwSt.-Abzug der Kaufrechnung erlaubt), so muss der Lohnberater diesbezüglich informiert werden und ihm auch eine Kopie des Zuweisungsschreibens (spezifischen Vertrags) übermittelt werden. Sollte Ihnen nicht bereits ein Entwurf eines solchen Zuweisungsschreibens/Vertrags vorliegen, so kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner bei uns im Büro.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

